

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Kreistag Gotha hat am 30.09.2015 mit Beschluss Nr. 30/2015 die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 19.10.2015, eingegangen im Landratsamt Gotha am 23.10.2015, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen nachstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 25.11.2015

Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) und des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 30.10.2015 erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Gotha als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle an den Anlagen sowie an den zentralen Sammelstellen des Landkreises zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt.

Die jährlichen Festgebühren beinhalten Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)
- Deponierung von Inertstoffen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall und Weihnachtsbäumen (Teile der Vorhaltekosten)
- Erfassung und Verwertung von Grünschnitt (Teile der Vorhaltekosten)
- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten
- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- Verwaltungsdienstleistungen

(2) Die jährlichen Festgebühren für private Haushalte setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 26,16 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 7,32 EUR pro Person zusammen.

(3) Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen Angeschlossenen wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Leistungsgebühr pro Jahr
40 l	11,40 EUR
80 l	14,76 EUR
120 l	18,12 EUR
240 l	29,40 EUR
660 l	95,28 EUR

Die Leistungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall

(4) Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:

a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)

b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)

c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen
1 EGW = 3 Beschäftigte

d) Schulen
1 EGW = 10 Schüler

e) Kindertagesstätten
1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)

f) landwirtschaftliche Betriebe

1 EGW = 3 Beschäftigte

g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen

1 EGW = 100 Besucher pro Woche

h) Gaststätten

1 EGW = 10 Sitzplätze

i) Campingplätze

1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)

Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beinhaltet Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)
- Deponierung von Inertstoffen
- Erfassung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll
- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- Verwaltungsdienstleistungen

Abweichende Festlegungen der EGW nach Buschstabe a) bis i) können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden.

Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt 11,04 EUR.

Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Es gelten die Regelungen des Abs. 3.

(5) Die Entleerungsgebühr für Restabfall beträgt 0,04875 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für Restabfall für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Entleerung
40 l	1,95 EUR
80 l	3,90 EUR
120 l	5,85 EUR
240 l	11,70 EUR
1100 l	53,62 EUR

Die Entleerungsgebühr für den 80 Liter Restabfallsack beträgt 3,90 EUR.

Die Entleerungsgebühr für Restabfall umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Weihnachtsbäumen
- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten
- Erfassung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (nicht aus DSD)

(6) Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle beträgt 0,035 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für kompostierbare Abfälle für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Entleerung
40 l	1,40 EUR
80 l	2,80 EUR
120 l	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR
660 l	23,10 EUR

Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten für:

- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall

(7) Eine Entleerung des jeweiligen Abfallbehältnisses erfolgt nur, wenn die Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am Abfallbehältnis (rotes Feld) angebracht ist.

(8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren auf der Basis der Mindestentleerungsvolumina für Restabfall von 160 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr sowie kompostierbare Abfälle von 120 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restabfallsäcke werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für Restabfall angerechnet.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr pro Tonne
Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig)	80,00 EUR
Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig)	120,00 EUR

Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR pro Tonne erhoben.

(10) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben:

Für Grünabfälle bei Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m³ 10,00 EUR.

(11) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 1,50 EUR.

(12) Für den Tausch der nach § 14 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und kompostierbare Abfälle auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung und Abholung der Abfallbehältnisse eine Gebühr wie folgt erhoben: 8,41 EUR pro getauschtes Abfallbehältnis.

(13) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben

a) Elektro- und Elektronikgeräte	30,00 EUR pro Abholung
b) Sperrmüll, Altholz	40,00 EUR pro Abholung

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 1 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners beginnt die Gebührenschuld für den neuen Verpflichteten mit dem auf den Übergang folgenden Monat.

(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der Restabfallsäcke ist der Erwerber.

(4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 ist der Anlieferer.

(6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 12 ist der Antragsteller auf dessen Wunsch der Tausch des Abfallbehältnisses erfolgte.

(7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Antragsteller auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.

§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so besteht die Gebührenschuld für den gesamten Monat.

(2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 entsteht mit dem Tausch der Abfallbehältnisse. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht bei Sperrmüll, Altholz mit der Containerstellung, bei Elektro- und Elektronikgeräten mit deren Abholung.

(3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Abfallbehältnisses, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehältnisse oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehältnisse ergibt, wird mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen (gegenüber dem Landkreis) folgt, wirksam.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung aus anderen als den in § 8 Abfallsatzung genannten Gründen eingeschränkt oder eingestellt und hat der Landkreis Gotha diese zu vertreten, kann ein Anspruch auf Gebührenminderung erst nach Ablauf eines Monats entstehen. Die Gebühr wird nur für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.

(2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres in Höhe der jeweils hälftigen Fest-, Leistungs- und Mindestentleerungsgebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 31.03. und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und gemeinsam mit der

häftigen Fest- und Mindestentleerungsgebühr am 31.03. fällig.

(4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats in dem die Benutzungspflicht endet. Wird dem Landkreis, unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Abfallsatzung, das Ende der Benutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber dem Landkreis vorgenommen wurde.

(5) Die Gebühren für die Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.

(6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 und 13 und nach § 2 Abs. 10, sofern Haushabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Restabfallsäcke werden mit Zugang des Bescheides fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 25.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 15.12.2011, außer Kraft.

gez. Gießmann
Landrat

Siegel

Gotha, 30.10.2015